

Wie sich ein buntschuch erhub und widder getilget warde

Die Wahrnehmungen des Untergrombacher Bundschuhs
und ihre Auswirkungen auf die Reaktion der Obrigkeit

Von

Alexandra R. Nørgaard

I.

*Uns hat glaublichen angelangt*¹, so beginnt der Straßburger Bischof Albrecht am 15. April 1502 sein Schreiben an das elsässische Oberehnheim, welches er vor der erneuten Gefahr des ‚Bundschuhs‘ warnt, der *noch zur zit nit herloschen*² sei. Die Bewegung des Bundschuhs sei nach den Vorkommnissen 1493 in Schlettstadt nicht aufgelöst, sondern habe sich wieder vereint, werbe neue Mitglieder an und plane, sich zu erheben³.

Galt der Bundschuh – die übliche Fußbekleidung von Bauern und Handwerkern – in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch „als Symbol für Verteidigung, Rechtschaffenheit, Recht und Freiheit“⁴, wurde er um die Jahrhundertwende „im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation zum Symbol für gewalt-samen Umsturz und Terror“⁵. Bereits 1493 war es in Schlettstadt zu einem ‚Bundschuh‘, zu einer Verschwörung des einfachen Volkes gegen die Obrigkeit,

1 Albert ROSENKRANZ, *Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517*, Bd. II, Quellen, Heidelberg 1927, Nr. 4, S. 98. Das Zitat aus dem Titel ist dem Bericht von Georg Brenz vorangestellt. Ebd., Nr. 3, S. 95.

2 ROSENKRANZ, *Quellen* (wie Anm. 1) Nr. 4, S. 98.

3 Vgl. ebd.

4 Peter BLICKLE, *Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas*, in: *Bundschuh. Untergrombach 1502, das unruhige Reich und die Revolutionierbarkeit Europas*, hg. von Peter BLICKLE / Thomas ADAM, Stuttgart 2004, S. 11–30, hier S. 12.

5 Ebd.; vgl. Peter BLICKLE, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 1), München 2012, S. 23; DERS., Art. *Bundschuh*, in: *LexMA 2* (1983) Sp. 936–937, hier Sp. 936. Der Begriff ‚Bundschuh‘ kann nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nachgewiesen werden. Anfang des 15. Jahrhunderts schließlich „wurde das Wort am Oberrhein unter Betonung seiner ersten Silbe, des Bindens, zur Bezeichnung eines Bündnisses gebraucht, auch wenn es keinen bäuerlichen Charakter trug.“ Günther FRANZ, *Zur Geschichte des Bundschuhs*, in: *ZGO 86* (1934) S. 1–23, hier S. 5; vgl. ebd., S. 1–3.

gekommen⁶. Gemein ist dem Schlettstadter und dem Untergrombacher Bundschuh sowie den späteren als Bundschuh klassifizierten Ereignissen die frühzeitige Aufdeckung durch Verrat, bevor die geschmiedeten Pläne in die Tat umgesetzt werden konnten⁷. „Das *Ereignis* eines Bundschuhaufstands“, so Guy P. Marchal, „der offenkundig allen vor Augen getreten wäre und dessen Umfang, Verlauf, Erfolg oder Niederwerfung in vielfältigen Zeugnissen uns überliefert wurde, hat nicht stattgefunden“⁸.

Dies veranlasst Guy P. Marchal dazu, den Begriff der ‚Bewegung‘ für die Bundschuhverschwörungen in Zweifel zu ziehen⁹. In Anlehnung daran erscheint auch die Bezeichnung als ‚Aufstand‘ fraglich, da die Bundschuhverschwörungen „nie das Stadium eines offenen Aufstandes erreicht haben“¹⁰. Der Begriff der Verschwörung scheint zulässig, aufgrund des „ausgesprochen konspirativen Charakter[s]“¹¹ der Ereignisse. Des Weiteren könnte der Begriff der ‚Unruhen‘ Verwendung finden, da dieser, laut Peter Blickle, auf den städtischen sowie ländlichen Raum anzuwenden ist und die Bundschuhverschwörungen „eindeutig überständisch angelegt [waren]“¹². Diese sinnvollen Überlegungen zur Begriffs-differenzierung sind jedoch aus der Retrospektive getroffen worden und haben

6 Die Quellen hierzu sind ediert bei ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) S. 1–86. Vier Vorkommnisse werden in der Forschung als Bundschuhverschwörungen klassifiziert: Der Aufstand 1493 im elsässischen Schlettstadt, der Untergrombacher Bundschuh 1502, der Bundschuh in Lehen 1513 und der ‚oberrheinische‘ Bundschuh von 1517. Das Symbol des Bundschuhs taucht auch zu anderen Gelegenheiten auf, in der Forschung werden jedoch hauptsächlich die vier genannten Bundschuhverschwörungen als solche angesehen. Vgl. BLICKLE, Art. Bundschuh (wie Anm. 5) Sp. 936. Die Existenz einer Bundschuhverschwörung von 1517 wurde inzwischen infrage gestellt. Dillinger konstatiert, dass es sich bei diesem Bundschuh „um ein Konstrukt nervöser Obrigkeiten handelt [...]“. Johannes DILLINGER, Freiburgs Bundschuh. Die Konstruktion der Bauernerhebung von 1517, in: ZHF 32 (2005) S. 407–435, hier S. 433. Zum Begriff ‚Obrigkeit‘ siehe: Dietmar WILLOWEIT, Art. Obrigkeit, in: HRG III (1984) Sp. 1171–1174.

7 Vgl. Guy P. MARCHAL, Karsthans, Bundschuh und Eidgenossen: Metaphern für die Bauern – der Bauer als Metapher, in: Bundschuh. Untergrombach 1502 (wie Anm. 4) S. 249–277, hier S. 259 f.; Guy P. MARCHAL, Bundschuh und schweizerische Eidgenossenschaft. Des Johannes Trithemius Bericht über den Untergrombacher Bundschuh und seine wundersamen Folgen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 52 (2002) S. 341–351, hier S. 341.

8 MARCHAL, Karsthans (wie Anm. 7) S. 260 [Hervorhebung im Original].

9 Vgl. ebd.

10 MARCHAL, Bundschuh (wie Anm. 7) S. 341.

11 BLICKLE, Unruhen (wie Anm. 5) S. 23. „Sein [des Bundschuhs] Merkmal war die ‚Heimlichkeit‘.“ Horst BUSZELLO, Joß Fritz und der Bundschuh zu Lehen 1513. Obrigkeithliche Inszenierung und geschichtswissenschaftliche Rekonstruktion, in: Zeitschrift des Breisgau-Geschichtsvereins „Schau-ins-Land“ 132 (2013) S. 41–79, hier S. 45.

12 BLICKLE, Unruhen (wie Anm. 5) S. 23; vgl. ebd., S. 5. Zeitlich ordnen sich diese Bundschuhverschwörungen in eine Reihe von Aufständen und Unruhen ein und werden daher auch häufig als ‚Verboten des Bauernkrieges‘ bezeichnet. Vgl. Philippe DOLLINGER, Art. Elsaß, in: LexMA 3 (1986) Sp. 1852–1860, hier Sp. 1859; Peter BLICKLE, The Criminalization of Peasant Resistance in the Holy Roman Empire: Towards a History of the Emergence of High Treason in

somit keinen Einfluss auf die damalige Wahrnehmung, dass aus einer Bundschuhverschwörung ein Aufstand hervorgehen könnte. Die erneute Nachricht des Jahres 1502 von einem solchen Vorfall versetzte die Obrigkeit daher in große Furcht¹³.

So mutet der Warnung des Bischofs nichts Verwunderliches an, wenn er von dem nach seinem ausgemachten Zentrum Untergrombach¹⁴ benannten ‚Bundschuh‘ berichtet. Zum Zeitpunkt des bischöflichen Schreibens war die Verschwörung des Bundschuhs jedoch noch nicht öffentlich gemacht worden. Bischof Albrecht bat daher darum, die Information *in still und geheim zu haben und sunst der maïßen zu handeln*¹⁵. Aus welcher Quelle der Bischof von Straßburg seine Informationen erhalten hat, ist dabei nicht ersichtlich.

Gerade solchen Informationsspuren – den Gerüchten von einem Bundschuh – versucht diese Arbeit nachzugehen. Welche Informationen über die Konspiration ihrer Untertanen gelangten an die Obrigkeit, wie wurden diese wahrgenommen und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Das hierfür verwendete Quellenkonvolut stellt die 1927 erschienene Edition von Albert Rosenkranz über die Bundschuhverschwörungen von 1493 bis 1517 dar¹⁶. Über die von Rosenkranz edierten Quellen hinaus haben sich kaum neue Quellen auffinden lassen¹⁷. Die ältere Forschung erwähnt die Berichte der Speyerer Schriftsteller Eysengrein und Simonis, jedoch weisen diese zeitlich keinen geringen Abstand zum Geschehen des Bundschuhs von 1502 auf¹⁸ und gehen überdies vornehmlich auf die Darstellung des Abtes Johann Trithemius zurück¹⁹. Der Auszug aus den Annales Hirsaugiensens wird auch von Rosenkranz aufge-

Germany, in: *The Journal of Modern History*, 58, Supplement: Politics and Society in the Holy Roman Empire, 1500–1806 (1986) S. S88–S97, hier S. S88; Willy Andreas nennt die Bundschuhaufstände nicht ganz wertungsfrei sogar ein „verunglücktes Vorspiel des Bauernkrieges“. Willy ANDREAS, *Der Bundschuh. Eine Studie zur Vorgeschichte des deutschen Bauernkriegs*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 60 (1928) S. 508–541, hier S. 539, vgl. weiter S. 541.

13 Vgl. ROSENKRANZ, *Quellen* (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 97.

14 Zur Geschichte Untergrombachs siehe: Josef LINDENFELSER, *1200 Jahre Ober- und Untergrombach. Frühe Siedlungsspuren im Grombachtal und die Entwicklung des Dorfes Grombach*, in: *Kraichgau. Beiträge zur Landschafts- und Heimatforschung* 11 (1989) S. 173–177; Wolfgang OSSFELD, *Obergrombach und Untergrombach in Mittelalter und früher Neuzeit (bis um 1600). Untersuchungen zur älteren Siedlungs-, Verfassungs- und Kirchengeschichte der zwei heutigen Stadtteile von Bruchsal*, Stuttgart 1975.

15 ROSENKRANZ, *Quellen* (wie Anm. 1) Nr. 4, S. 98.

16 Siehe: ROSENKRANZ, *Quellen* (wie Anm. 1). Ein „für jede Arbeit über den Bundschuh unentbehrliche[r] Quellenband“. MARCHAL, *Bundschuh* (wie Anm. 7) S. 342.

17 Vgl. Peter BLICKLE, *Vorwort*, in: *Bundschuh. Untergrombach 1502* (wie Anm. 4) S. 7–9, hier S. 8.

18 Eysengreins Werk ist auf 1561, das des Simonis auf 1583 datiert. Vgl. Richard HEROLD, *Der Bundschuh im Bistum Speyer vom Jahre 1502*, Greifswald 1889, S. 3 f.

19 Vgl. HEROLD (wie Anm. 18) S. 4.

führt²⁰, allerdings deutet die Forschung inzwischen ausführlich auf die Voreingenommenheit des Sponheimer Abtes hin, weshalb die Darstellung in dieser Arbeit keine Verwendung finden wird²¹. Gleiches gilt für die Ausführungen des Hirsauer Mönches Nikolaus Baselius²², da diese ebenfalls auf Trithemius basieren²³.

Damit reduziert sich die Quellenlage zum Untergrombacher Bundschuh auf amtliche Schriftstücke aus dem Jahr 1502²⁴ – vielfach Korrespondenzen zwischen der Obrigkeit – und amtliches Schriftgut, „in dem der Bundschuh aus räumlicher Nähe rückblickend thematisiert wird“²⁵, welches dagegen zu späterer Zeit entstand²⁶.

In dieser Kategorie findet sich auch der Bericht des Georg Brenz, der als Landschreiber von Udenheim als ein „intime[r] Kenner [...] der Geschehnisse“²⁷ im Hochstift Speyer gelten kann. Brenz verfasste unter Berufung auf eine ihm vorliegende Aktensammlung – *daruf steet ein buntschuhe*²⁸ – einen informativen Bericht: *Wie sich ein buntschuch erhub und widder getilget warde*²⁹.

20 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 1, S. 89–92.

21 Ausführlich zu den Gründen vgl.: MARCHAL, Bundschuh (wie Anm. 7); Claudia ULBRICH, Der Untergrombacher Bundschuh 1502, in: Bundschuh. Untergrombach 1502 (wie Anm. 4) S. 31–52, hier S. 48–51. Trithemius’ Darstellungen zum Untergrombacher Bundschuh mögen trotz allem, „wenn man [die Subjektivität] nicht nur als störenden Faktor sieht, der durch intensive Quellenkritik herausgefiltert werden muss, neue Perspektiven auf die mittelalterliche Geschichte [eröffnen]. Die aus ihrem Kontext und für ein zeitgenössisches Publikum schreibenden Urheber der Texte offenbaren [...] indirekt und unbewusst viel über die Einstellungen, Wahrnehmungen und Denkweisen mittelalterlicher Menschen.“ Jürgen SARNOWSKY, Einleitung, in: Perzeption und Rezeption. Wahrnehmung und Deutung im Mittelalter und in der Moderne, hg. von Joachim LACZNY / Jürgen SARNOWSKY (Nova Mediaevalia, Quellen und Studien zum europäischen Mittelalter, Bd. 12), Göttingen 2014, S. 9–11, hier S. 9 f.; vgl. MARCHAL, Bundschuh (wie Anm. 7) S. 350 f.

22 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 2, S. 93 f.

23 „Zu ersehen ist also aus allem, dass Baselius als selbstständige Quelle fast völlig ausser Acht zu lassen ist.“ HEROLD (wie Anm. 18) S. 6. Der zeitliche Abstand zum Geschehen kann zu den Gründen hinzugerechnet werden, warum die Quelle hier unberücksichtigt bleibt. Vgl. ebd., S. 3–6. Claudia Ulbrich konstatiert darüber hinaus sowohl für Trithemius als auch Baselius, dass sie „keinen unmittelbaren Bezug zu den Bundschuhunruhen von 1502 erkennen lassen“. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 32.

24 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 4–29.

25 ULBRICH (wie Anm. 21) S. 32.

26 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, 30, 31. Die Einteilung geht auf Ulbrich zurück, die Trithemius’ und Baselius’ Darstellungen (Nr. 1, 2) als Chroniken mit räumlichem und zeitlichem Abstand zu den Ereignissen gesondert einteilt. Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 32.

27 Gerhard FOUQUET, Getreide, Brot und Geld – offene Forschungsfragen zum Untergrombacher Bundschuh 1502 und ihre wirtschafts- und sozialgeschichtliche Einordnung und Wertung, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 104 (2017) S. 29–51, hier S. 30.

28 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 97. Die Aktensammlung ist heute nicht mehr auffindbar.

29 Ebd., S. 95. Der Bericht wurde nach dem Tod Ludwigs von Helmstatt, vermutlich im Spätsommer oder Herbst 1504, verfasst. Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 44.

Einerseits klingt bei Brenz eine Herrschaftskritik³⁰ an, andererseits wird ihm jedoch Parteilichkeit seinem Herrn, dem Bischof von Speyer, gegenüber vorgeworfen³¹. Gerhard Fouquet stuft den Bericht letztendlich als „zwar interessen-geleitet [...], aber gewiss nicht apologetisch komponiert [...]“³² ein.

Die vorgefundenen Quellen können freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Überlieferung einem starken Defizit unterliegt: Es liegen keine Quellen aus Sicht der mutmaßlichen Verschwörer vor. Die Quellen lassen folglich „eine Rekonstruktion dessen, was sich 1502 in Untergrombach abgespielt hat, nicht zu“³³. Infolgedessen konstatiert Guy P. Marchal über die Quellenlage der Bundschuhverschwörungen allgemein: „Anders wie bei offenen Aufständen [...] sind wir bei den Fragen, wie es zu diesen Verschwörungen gekommen ist, was eigentlich bei den Versammlungen vorgegangen ist, wie gross die ‚Bewegung‘ war und welches die Pläne denn wirklich waren, auf das angewiesen, was die verschiedenen Obrigkeiten, die nur zum Teil zeitgenössischen Chronisten und schließlich Generationen von Historikern aus den Geständnissen der damals Gefangenen entnehmen zu können glaubten“³⁴.

Dementsprechend beruft man sich auch heute noch neben dem Quellenband auf die Darstellung von Albert Rosenkranz aus dem Jahr 1927³⁵. Die hinzukommenden Beiträge von Günter Franz³⁶ und Willy Andreas³⁷ ließen das Thema

30 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 97.

31 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 44–48.

32 FOUQUET (wie Anm. 27) S. 33. „Es ist [Brenz], dem höchsten nichtadeligen Amtsträger des Hochstifts, ein besonderes Anliegen, beide Seiten, Herren wie Herrschaftsunterworfenen, an die Rechte, vor allem die Pflichten des göttlich legitimierten Herrschaftsvertrages, zu erinnern.“ Ebd., S. 33, Anm. 16.

33 ULBRICH (wie Anm. 21) S. 31.

34 MARCHAL, Bundschuh (wie Anm. 7) S. 341.

35 Siehe: Albert ROSENKRANZ, Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493–1517, Bd. I, Darstellung, Heidelberg 1927; Marchal bezeichnet den Band als „eine überaus einlässliche Rekonstruktion des Bundschuhgeschehens“; MARCHAL, Bundschuh (wie Anm. 7) S. 342. Es gibt jedoch auch kritischere Stimmen. So genügt Rolf Köhn zufolge die „Darstellung nicht mehr den Anforderungen der Geschichtswissenschaft“. Rolf KÖHN, Der Bundschuh von 1517 – kein Aufstandsversuch des Gemeinen Mannes auf dem Lande?, in: Bundschuh. Untergrombach 1502 (wie Anm. 4) S. 122–139, hier S. 124. Als Beispiel hierfür können Ausführungen über Joß Fritz herangezogen werden. Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung, ebd., S. 176–189, 242.

36 Siehe: Günther FRANZ, Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt 81969; FRANZ, Bundschuh (wie Anm. 5) S. 1–23. Franz muss mit dem Wissen um seine ideologische Involviertheit in den Nationalsozialismus gelesen werden. Siehe: Wolfgang BEHRINGER, Bauern-Franz und Rassen-Günther. Die politische Geschichte des Agrarhistorikers Günther Franz (1902–1992), in: Deutsche Historiker im Nationalsozialismus hg. von Winfried SCHULZE / Gerhard OEXLE, Frankfurt am Main 2000, S. 114–141.

37 Siehe: ANDREAS, Bundschuh (wie Anm. 12) S. 508–541; Willy ANDREAS, Der Bundschuh. Die Bauernverschwörungen am Oberrhein, Karlsruhe 21953. Andreas wollte die Geschichte des Bundschuhs durch seine zweite Veröffentlichung zu dem Thema für breitere Schichten zugänglich machen. Vgl. ebd., S. 6.

schließlich für längere Zeit als „erschöpfend behandelt“³⁸ gelten, weshalb die Bundschuhforschung nicht von den Forschungen zu den Themen ‚Unruhen‘ und ‚Bäuerlicher Widerstand‘ profitieren konnte, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vermehrt betrieben wurden³⁹.

Die Bundschuhverschwörungen – insbesondere der Bundschuh von Untergrombach – fanden erst in dem 2004 von Peter Blickle und Thomas Adam veröffentlichten Sammelband eine Neubewertung⁴⁰. Darunter sind vor allem die Beiträge Claudia Ulbrichs⁴¹ und Guy P. Marchals⁴² hervorzuheben, welche durch ihre quellenkritischen Betrachtungen mit überkommenen Schlussfolgerungen der älteren Forschung über den Untergrombacher Bundschuh aufräumten⁴³.

Diese Arbeit setzt insbesondere bei Claudia Ulbrich an, indem sie nicht versucht, die wenig rekonstruierbaren Ereignisse in Untergrombach zu beleuchten, sondern die obrigkeitlichen Wahrnehmungen des Bundschuhs von 1502 und ihre Auswirkungen auf die Reaktionen der Obrigkeit zu untersuchen⁴⁴. In den Bereich der Wahrnehmungen können auch die bereits angesprochenen Informationen, die über den Bundschuh kursierten, verwiesen werden. Ihre Wege sollen nachvollzogen und ihre Nähe zum Gerücht nachempfunden werden.

Nach einer Annäherung an das Phänomen des Gerüchts im Spätmittelalter werden die Quellen zunächst daraufhin untersucht, wie die Obrigkeit das Gerücht über den Bundschuh wahrnahm. Anknüpfend daran wird aufgezeigt, wie sich eben diese Wahrnehmung auf die Maßnahmen der Obrigkeit auswirkte. Dem schließt sich die Schlussbetrachtung an, in der die unterschiedlichen Wahrnehmungen und Reaktionen vergleichend gegenübergestellt werden.

II. Eine Annäherung an das Phänomen Gerücht im Spätmittelalter

Der Ausdruck ‚Gerücht‘ wurde in spätmittelhochdeutscher Zeit aus dem Mittelniederdeutschen ‚geruht‘, ‚gerüht‘ entlehnt, welches dem mittelhochdeutschen ‚ruofede‘, ‚geruofte‘, ‚gerüefte‘ entspricht⁴⁵. ‚Geruofte‘ bedeutete ‚Gerufe‘ und

38 BLICKLE, Vorwort (wie Anm. 17) S. 8.

39 Vgl. ebd.

40 Siehe: Bundschuh. Untergrombach 1502 (wie Anm. 4).

41 Siehe hierzu: ULBRICH (wie Anm. 21).

42 Siehe hierzu: MARCHAL, Bundschuh (wie Anm. 7).

43 Wie etwa das Führertum des Joß Fritz und das Vorbild der schweizerischen Eidgenossenschaft für den Bundschuh. Vgl. FOUQUET (wie Anm. 27) S. 30. „Albert Rosenkranz, vor allem aber Günther Franz haben Gerüchte [...] unbesehen als historische Wahrheit genommen und ‚Fritz von Udern Grunbach‘ zum Helden ausgeschrieben“. Ebd., S. 3.

44 Der Ansatz findet sich auch bei Marchal. Vgl. MARCHAL, Karsthans (wie Anm. 7) S. 260.

45 Vgl. Elmar SEEBOLD (Bearb.), Kluge. Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin/Boston ²⁵2011, S. 351; Duden, Das Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache (Duden, Bd. 7), Mannheim u. a. ⁴2007, S. 269; Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Bd. 4, 1. Abt., 2. Teil, hg. v. Rudolf HILDEBRAND / Herman WUNDERLICH (Bearb.), Leipzig 1897, Sp. 3758–3760.

‚Geschrei‘, welches auch das Not- und Hilfesgeschrei oder das Geschrei, unter dem vor Gericht Klage erhoben wurde, bezeichnete⁴⁶. Im rechtlichen Rahmen entwickelte sich die Bedeutung von ‚geruchte‘ als ‚Ruf‘ oder ‚Leumund‘⁴⁷. Eine im 15. Jahrhundert bereits gebräuchliche Verwendung von ‚gerufte‘ war überdies die Bedeutung ‚umhergehendes gerede‘ oder ‚landgeschrei‘⁴⁸.

Für die mittelhochdeutsche Literatursprache bekräftigt Werner Wunderlich das Auftauchen „[i]m Sinn von unbestimmter Information, unbewiesener Nachricht, von Gerede, von guter oder böser Nachrede“⁴⁹ bereits im Verlauf des 14. Jahrhunderts⁵⁰. Im allgemeinen Sprachgebrauch kam der Aspekt der Unsicherheit und Ungewissheit, der unserer heutigen Bedeutung von Gerücht immanent ist, vermutlich erst im 16. und 17. Jahrhundert als Bedeutungskomponente hinzu⁵¹. Der umgehenden, mit anderen Worten der ‚gemeinen rede‘ dürfte jedoch auch schon ein Moment der Ungewissheit inhärent gewesen sein.

Unter der ‚gemeinen rede‘ können „im Volke kursierende politische Nachrichten, Gerüchte [und] Meinungen“⁵² verstanden werden. Ernst Schubert weist in diesem Zusammenhang auf den feststehenden Ausdruck hin, etwas verbreite sich ‚in landmannsweise‘⁵³. ‚In landmannsweise‘ verbreitete Nachrichten oder die ‚gemeine rede‘ sind aufgrund der Überlieferungslage selten in den Quellen aufzufinden⁵⁴. Als geeignetste Quellengattung erscheinen hier Chroniken, in denen „die einleitende Wendung ‚man sagt‘ einen Rekurs auf die öffentliche Meinung einleiten kann“⁵⁵, oder diplomatische Korrespondenzen, in denen die ‚gemeine rede‘ kommentiert wird⁵⁶.

Schubert kommt zu dem Schluss, dass die ‚gemeine rede‘, dass das „‚geschrey‘ als eine im unmittelbarsten Wortsinn Veröffentlichung von Gerüchten zu definieren“⁵⁷ ist. Es gibt hierbei jedoch einen Unterschied zum Wortverständ-

46 Vgl. Duden, Herkunftswörterbuch (wie Anm. 45) S. 269.

47 Vgl. ebd.

48 Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm (wie Anm. 45) Sp. 3759; Manfred BRUHN, Gerüchte als Gegenstand der theoretischen und empirischen Forschung, in: *Medium Gerücht. Studien zur Theorie und Praxis einer kollektiven Kommunikationsform*, hg. von Manfred BRUHN / Werner WUNDERLICH (Facetten der Medienkultur, Bd. 5), Bern/Stuttgart/Wien 2004, S. 11–39, hier S. 14.

49 Werner WUNDERLICH, Gerücht – Figuren, Prozesse, Begriffe, in: *Medium Gerücht* (wie Anm. 48) S. 41–65, hier S. 55.

50 Vgl. ebd. Diese Behauptung wird indes durch keinen direkten Beleg gestützt.

51 Vgl. BRUHN (wie Anm. 48) S. 31.

52 Ernst SCHUBERT, „bauerngeschrey“. Zum Problem der öffentlichen Meinung im spätmittelalterlichen Franken, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35 (1975) S. 883–907, hier S. 883.

53 Vgl. ebd., S. 883 f.

54 Vgl. ebd., S. 886.

55 Ebd., S. 886.

56 Vgl. ebd., S. 886. Zum historischen Volkslied als Quelle, siehe: ebd., S. 896–907.

57 Ebd., S. 891.

nis von ‚Gerücht‘ zu beachten: „[D]enn der Sinn, der heutzutage dem Wort ‚Gerücht‘ als einer unbewiesenen und meist haltlosen Behauptung inne liegt, hatte sich im Mittelalter noch nicht in seinem peiorativen Gehalt ausbilden können, da eine Nachricht auf ihren Wahrheitsgehalt viel schwerer zu überprüfen war“⁵⁸.

Dem Phänomen Gerücht wohnt schon deshalb eine Ambivalenz inne, da es noch heute keine allgemein anerkannte Definition desselben gibt⁵⁹. Werden die geläufigsten Definitionen⁶⁰ auf ihren Kern reduziert, so „ist das Gerücht zuallererst eine Information“⁶¹. Präziser formuliert handelt es sich bei einem Gerücht um eine unbestätigte Information oder Nachricht, die meist auf Hörensagen beruht⁶². Für die folgende Untersuchung ist aufgrund der vielfach dargestellten Bedeutungsunterschiede und des laufenden Prozesses des Bedeutungswandels im Untersuchungszeitraum daher grundsätzlich der Begriff ‚Gerücht‘ im heutigen Sinne zu verstehen⁶³.

Wichtig für die Betrachtung ist außerdem die Verknüpfung der ‚gemeinen rede‘ und der öffentlichen Meinung, wie sie Schubert weiter postuliert: „Wenn eine an sich unbeweisbare Behauptung durch ‚geschrey‘, ‚gemeine sage‘, ‚in landmannsweise‘ veröffentlicht wird, ist hier ein Bestandteil öffentlicher Meinung zu suchen“⁶⁴. Demnach wird das Hörensagen zur öffentlichen Meinung und weiterhin zur Realität für den einzelnen Rezipienten.

Der Verlauf von Gerüchten kann für das späte Mittelalter allerdings nicht nur auf die Ebene des ‚gemeinen Mannes‘ heruntergebrochen werden. Es muss von analogen Strukturen in anderen Bevölkerungsgruppen ausgegangen werden. So handelt es sich bei den in dieser Arbeit untersuchten Quellen um Urkunden und Korrespondenzen der Obrigkeit, für die die gleichen Strukturen der Gerüchtebildung vorausgesetzt werden können – die Annahme der Richtigkeit führt zur Herstellung von Öffentlichkeit. Ferner gilt es zu beachten, dass die Funktion des Gerüchts, selbst als Medium zu fungieren und durch dieses bestimmt zu werden, sich auf das Untersuchungsvorhaben an sich auswirkt. Das Gerücht, so Heike Johanna Miernau, „ist beeinflusst durch den Medienwechsel vom mündlichen Gerücht zum Text über Gerüchte und durch die Tradition des Geschrie-

58 Ebd.

59 Vgl. BRUHN (wie Anm. 48) S. 15, 35.

60 Zur knappen Übersicht einiger Definitionen siehe Jean-Noël KAPFERER, Gerüchte. Das älteste Massenmedium der Welt, übers. von Ulrich KUNZMANN, Berlin 1997, S. 11 f.

61 Ebd., S. 12. „Gerüchte sind in kommunikationstheoretischer Hinsicht zunächst Informationen, also Vorstellungen, Mitteilungen oder Neuigkeiten, kurz: Inhalte, die wir erfahren.“ Manfred BRUHN / Werner WUNDERLICH, Vorwort, in: Medium Gerücht (wie Anm. 48) S. 7 f., hier S. 7.

62 Vgl. ebd.

63 Hierfür wird die Bedeutungsübersicht des Duden zugrunde gelegt: „etw., was allgemein gesagt, weitererzählt wird, ohne dass bekannt ist, ob es auch wirklich zutrifft“ Art. Gerücht, das, in: Duden. Deutsches Universalwörterbuch, Berlin 2015, S. 711.

64 SCHUBERT (wie Anm. 52) S. 891.

benen⁶⁵. Dem Gerücht können durch diesen Medienwechsel Eigenschaften verloren gehen oder neue hinzugefügt werden. Details können vernachlässigt und Aspekte verschärft werden, letztlich kann das Gerücht eine Färbung erhalten⁶⁶. Bei einem Wechsel aus der mündlichen in die schriftliche Sphäre muss daher mit bedacht werden, „wann, in welchen Kontexten und wieso es in einer Gesellschaft [...] zur Verschriftlichung von Gerüchten oder zur schriftlichen Berichterstattung über kursierende Gerüchte kam“⁶⁷.

Neben den von Miernau herausgestellten Folgen der Verschriftlichung muss des Weiteren auf die Prozesshaftigkeit von Gerüchten eingegangen werden. Diese können in die prototypischen Phasen Entstehung, Verbreitung und Beendigung unterteilt werden⁶⁸. Der Beginn des Gerüchts – die erste Phase – bleibt jedoch größtenteils im Unklaren⁶⁹. Die Aufzeigung von Entstehungsmöglichkeiten verläuft unweigerlich ins Leere, da „die Frage nach den Ursachen für Gerüchte nicht pauschal beantwortet werden kann, sondern die Entstehungsgeschichte eines Gerüchts jeweils individuell betrachtet werden muss“⁷⁰. Die Verbreitungsgeschwindigkeit und die Lebensdauer eines Gerüchts hängen dabei davon ab, wie intensiv der Empfänger bzw. Rezipient davon betroffen ist⁷¹.

III. Wie der Untergrombacher Bundschuh von der Obrigkeit wahrgenommen wurde

Für die Wahrnehmung des Untergrombacher Bundschuhs durch die umliegenden Herrschaften lassen sich zwei lokale Zentren und somit auch Akteure in den Quellen ausmachen. Zum einen die durch die räumliche Nähe und die Herrschaftsverhältnisse „betroffenen Herrschaften, Bischof und Domkapitel von Speyer sowie die Kurpfalz“⁷² und zum anderen der Bischof von Straßburg und die elsässischen Städte. Um die abweichende obrigkeitliche Wahrnehmung im

65 Heike Johanna MIERNAU, Über Gerüchte schreiben: Quellen zur Gerüchteforschung vom Konstanzer Konzil (1414–1418), in: *Die Kommunikation der Gerüchte* hg. von Jürgen BROKOFF, Göttingen 2008, S. 44–67, hier S. 44.

66 Vgl. BRUHN (wie Anm. 48) S. 23 f.

67 MIERNAU (wie Anm. 65) S. 44 f.

68 Vgl. BRUHN (wie Anm. 48) S. 21.

69 Vgl. ebd., S. 21 f.

70 Ebd., S. 23; vgl. ebd., S. 22 f.; KAPFERER (wie Anm. 60) S. 39–42.

71 Vgl. ebd.

72 ULBRICH (wie Anm. 21) S. 33. Erkenntnisse über die Entdeckung und das Vorgehen in der Kurpfalz und in Baden gegen den Bundschuh können kaum getroffen werden. Einige Untertanen des Pfalzgrafen wurden verhaftet und hingerichtet. Über die Verfolgung der Bundschuhmitglieder in Baden ist noch weniger bekannt. Vgl. ROSENKRANZ, *Darstellung* (wie Anm. 35) S. 233, 237, 240. Aufgrund dieser dürftigen Quellenlage beschränkt sich der rechtsrheinische Untersuchungsbereich im Folgenden auf das Hochstift Speyer.

Elsass – obwohl fast eine Tagesreise vom Kerngebiet des Bundschuhs entfernt gelegen⁷³ – mit jener im Hochstift Speyer⁷⁴ zu vergleichen, werden die Geschehnisse zunächst getrennt betrachtet.

III. 1. Das Aufkommen des Gerüchts im Hochstift Speyer

Die Aufdeckung des Bundschuhs von Untergrombach ging auf die Meldung eines Landsknechts aus der Markgrafschaft Baden, genannt Lux Rapp, zurück. Dieser wandte sich am 3. April 1502 an den speyerischen Bischof Ludwig von Helmstatt, der zu dieser Zeit in Udenheim weilte⁷⁵. Dem Bericht des Georg Brenz zufolge erzählte Rapp *seinen gnaden [dem Bischof] und dem hoffmeister Hartman Fuchsen von Dornheim in geheime, das ine het angelant, wie sich ein gesellschaft, die buntschauer genannt, zusammen verpflicht*⁷⁶.

Die Anzeige des Lux Rapp bildet den Ausgangspunkt für das Gerücht über eine Bundschuhverschwörung. Die Bezeichnung als Gerücht scheint geboten, da die Informationen, welche Rapp an die Obrigkeit und damit an die Öffentlichkeit brachte, einen unbestätigten Charakter hatten und daher der Sphäre des Gerüchts zuzuschreiben sind.

Der speyerische Bischof erfuhr von Rapp zunächst vom Umfang der Verschwörung: *darin sollten sein vil von Bruchsal, vill von Obern und Undern Grunbach, von Jölingen, von Wingarten, von Pfortzen vil und von andern orten und enden darumb*⁷⁷. Die Verschwörer planten, Bruchsal, Unter- und Obergrombach, Udenheim, Bretten, Heildelsheim und Maulbronn einzunehmen, und hofften dabei auf die Unterstützung aller Bauern und Bürger⁷⁸. *[D]ann wolten sie pfaffen und edelluten gesetz geben, sich selbs frihen*⁷⁹ und wer ihnen dabei im Wege stünde, sollte tot geschlagen werden⁸⁰.

73 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 32.

74 Vgl. Kurt ANDERMANN, Art. Speyer, B. Bistum und Hochstift, in: LexMA, 7 (1999) Sp. 2096–2098.

75 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 95.

76 Ebd.

77 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 95. [E]nden darumb bezieht sich laut Rosenkranz auf die dortige Umgebung. Vgl. ebd. Diese Aufzählung macht den überständischen Charakter der Untergrombacher Bundschuhverschwörung deutlich, denn unter den genannten Orten befinden sich allein mit Bruchsal und Obergrombach auch Städte mit ihren Bürgern. Dass Stadtluft besonders in Klein- und Mittelstädten nicht unbedingt frei machte, hat Gabriel Zeilinger aufgezeigt. Vgl. Gabriel ZEILINGER, Grenzen der Freiheit. Stadtherrschaft und Gemeinde in spätmittelalterlichen Städten Südwestdeutschlands, in: Freiheit und Unfreiheit. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Facetten eines zeitlosen Problems hg. von Kurt ANDERMANN / Gabriel ZEILINGER (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 7), Epfendorf 2010, S. 137–152, bes. S. 143 f.

78 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 95.

79 Ebd.

80 Vgl. ebd.

Bischof und Hofmeister zweifelten jedoch am Wahrheitsgehalt der Aussage. Die Informationen wurden als *nit von wert*⁸¹ erachtet und für erfunden gehalten. Ob das fehlende Vertrauen darauf zurück ging, dass der Denunziant Lux Rapp nicht der speyerischen, sondern der badischen Herrschaft unterstand, kann nur vermutet werden. Die Unsicherheit bezüglich des Wahrheitsgehalts – ein konstitutives Merkmal des Gerüchts – führte in diesem Fall zur mangelnden Glaubwürdigkeit und dadurch zu der Verhinderung der weiteren Verbreitung des Gerüchts im Hochstift Speyer. Die Annahme der Richtigkeit der Informationen wurde nicht getroffen und somit zog das Gerücht zu diesem Zeitpunkt auch noch keine Konsequenzen nach sich.

Lux Rapp ließ sich hiervon nicht aufhalten. Der Landsknecht bemühte sich, sei es nun aus Pflichtgefühl oder in der Hoffnung auf eine Belohnung⁸², nicht nur bei Bischof Ludwig von Helmstatt, sondern auch beim Bischof von Straßburg und dem Markgrafen von Baden um die Offenlegung der Verschwörung⁸³.

Ungeachtet des Misstrauens, mit dem er in Udenheim empfangen worden war, kam Rapp nach einigen Tagen erneut, um einen jungen Bauern namens Fritz aus Untergrombach anzuzeigen⁸⁴. Albert Rosenkranz vermutet, dass ihm wiederum nicht geglaubt wurde, da „aufregende Meldungen bei den unsicheren Zuständen des damaligen Verkehrslebens nicht gerade zu den Seltenheiten gehörten“⁸⁵. Vermutlich richtete sich Rapp erst nach dieser zweiten Warnung an den Bischof von Straßburg und den Markgrafen von Baden⁸⁶.

Nicht lange nach eben jener zweiten Anzeige Rapps fand das Gerücht vom Bundschuh Bestätigung und wurde damit zur beunruhigenden politischen Realität. Der Udenheimer Theobald wurde – Rosenkranz nimmt hierfür die Tage um den 10. April 1502 an⁸⁷ – durch den Neudorfer Bauern Michel angeworben, dem

81 Ebd.

82 Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 216, 218 f. Rapp profitierte langfristig von seiner Denunziation. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie in Anm. 1) Nr. 3, S. 97; Nr. 30, S. 120.

83 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie in Anm. 1), Nr. 3, S. 96.

84 Der genannte Bauer Joß Fritz *solt davon wissens haben*. Ebd., S. 95. Brenz zweifelt indes an der Verantwortlichkeit desselben für den Bundschuh. Vgl. ebd., S. 97. Im Folgenden wurde Fritz zum Anführer des Bundschuhs mystifiziert. Siehe hierzu: MARCHAL, Bundschuh (wie Anm. 7).

85 ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 216.

86 Jedenfalls treffen etwa zur Zeit der Festnahmen beim speyerischen Bischof Warnungen eben jener Herrschaften ein. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 96. Rosenkranz kombiniert die unterschiedlichen Aussagen Lux Rapps zu einem einzigen Vorgehen, anstatt die Quellen aus verschiedenen Kontexten getrennt zu behandeln. Exemplarisch hierfür: Rapp und ein anderer hätten unter dem Schutz des Beichtgeheimnisses dem Bischof und dem Hofmeister vom Bundschuh berichtet. Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 216. Der Verweis auf die Beichte stammt jedoch aus dem Schreiben des ersten Schlettstadter Tages an Maximilian I. Brenz erwähnt lediglich, die Aussage sei *in geheime* gemacht worden. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 95; Nr. 10, S. 100.

87 Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 217.

Geheimbund beizutreten⁸⁸. Dem Werber zufolge würde man *furbas fri sein, den hern nit geben noch frönen*⁸⁹, außerdem sollten Bruchsal, Grombach und Udenheim eingenommen werden. Am konkretesten gestaltete sich aber der Plan, die Obergrombacher Burg zu besetzen. Zwei Schlossknechte sollten den Verschwörern die Tore öffnen, und würde der Kellner⁹⁰ Widerstand leisten, wolle man ihn totschiagen⁹¹. Die Informationen weichen zwar vage voneinander ab, im Kern gleichen sich jedoch die Absichten, welche der Bundschuh verfolgte.

Der Bitte um Verschwiegenheit kam Theobald allerdings nicht nach, sondern meldete das Gehörte dem Amtmann und bischöflichen Vogt des Bruhrains Peter Nagel von Dirmstein⁹². Durch diesen gelangte die Nachricht zur bischöflichen Residenz in Udenheim. Ludwig von Helmstatt schickte seinen Amtmann Peter Nagel und Hartmann Fuchs nach Unter- und Obergrombach, um die Schlossknechte und den Bauern Joß Fritz zu verhaften. Einer der Schlossknechte entging ihnen indes und warnte Joß Fritz und andere – sie entflohen und entkamen ihren Häschern. Die Festsetzung des Schlossbäckers, einem der Knechte, von denen die Rede war, führte aber zu weiteren Festnahmen⁹³. Somit war der Bundschuh von Untergrombach vermutlich bereits Mitte April und noch vor dem geplanten Erstschiag aufgedeckt worden. Die Gefangenen bestätigten und bekräftigten bei ihrer peinlichen Befragung⁹⁴ die Inhalte, die der Warnung glichen, welche *erst-mals durch Luxen bescheen*⁹⁵.

Den Informationen des Lux Rapp über die Erhebung eines neuen Bundschuhs wurde zunächst kein Glauben geschenkt und somit die Verbreitung des Gerüchts im Speyerer Hochstift verhindert. Durch die Aussage des Udenheimers Theobald wurden die Informationen Rapps verdichtet, bis sie zuletzt die Bestätigung in den Aussagen der Festgenommenen fanden. Der typische Prozess einer Gerüchteverbreitung kann für das Untersuchungsgebiet des Hochstifts Speyer nur unvollständig nachgewiesen werden. Die zunächst unbestätigten Informationen des fremden Landsknechts erhielten jedoch die größtmögliche Bestätigung ihrer Richtigkeit – die Existenz einer Bundschuhverschwörung. Inwiefern allerdings

88 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 95.

89 Ebd.

90 Vgl. Dieter WERKMÜLLER, Art. Keller, Kellner, in: HRG II (2012) Sp. 1696–1699. Die Verwaltung des Amtes Grombach für das Hochstift unterlag dem Keller/Kellner. Vgl. LINDENFELSER (wie Anm. 14) S. 176 f. Siehe auch: OSSFELD (wie Anm. 14) S. 120–133.

91 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1), Nr. 3, S. 95.

92 Vgl. ebd.; ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 217.

93 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 95 f.

94 Von den peinlichen Befragungen sind für den Untergrombacher Bundschuh zwar keine Protokolle erhalten, ein Hinweis auf diese ist jedoch bei Brenz zu finden: *befragt durch den nachrichter*. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 96. Die Aussagen aus solchen Befragungen sind in ihrer Aussagekraft allgemein schwer zu bewerten. Vgl. MARCHAL, Karthans (wie Anm. 7) S. 260.

95 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 96.

die Aussagen über die Ausmaße und Pläne des Bundschuhs als gegeben angenommen werden können, bleibt weiterhin offen. Die Quellen lassen hier keinen eindeutigen Schluss zu, welche der Informationen über den Bundschuh durch die Verhöre Bestätigung fanden und welchen weiterhin der unbestätigte Charakter eines Gerüchts anhaftete.

III. 2. Die Auswirkungen des Gerüchts im Elsass

Im Gegensatz zum Gebiet des Speyerer Bischofs sind aus dem Elsass eine Vielzahl an Korrespondenzen erhalten, die den Bundschuh zum Gegenstand haben. Der erste Beleg für den Bundschuh überhaupt stellt die bereits einleitend referierte Warnung Bischofs Albrecht von Straßburg⁹⁶ vom 15. April 1502 an das elsässische Oberehnheim dar. Die Nachricht wurde noch an die Ämter, den Unterlandvogt im Elsass, die Städte Straßburg und Schlettstadt und wohl auch an den speyerischen Bischof versandt⁹⁷. Laut Claudia Ulbrich verfolgte der Bischof „damit das Ziel, die elsässischen Städte und Landschaften in Alarmbereitschaft zu setzen und ein System gegenseitiger Information und Hilfeleistung zu initiieren“⁹⁸.

Woher die Informationen des Bischofs über den Bundschuh stammten, kann nicht mit Eindeutigkeit ermittelt werden. Die Vermutung, Lux Rapp sei der erste Warner des straßburgischen Bischofs gewesen, liegt nahe. Fest steht, dass die Quelle des Gerüchts dem Bischof glaubwürdig erschien, beziehungsweise, dass er diese Glaubwürdigkeit zur Autorisierung der Informationen in seinem Schreiben hervorhob: *Uns hat glaublichen angelangt*⁹⁹. Mit dem Verweis auf die Fortsetzung des Bundschuhs von 1493, mit der Betonung des ‚gemeinen Mannes‘ als Urheber und dem eidlichen Charakter der Unternehmung wurde ein Schreckensszenario für die Obrigkeiten entworfen, das keiner weiteren Information bedurfte¹⁰⁰. Das Vorgehen des straßburgischen Bischofs vereint dabei alle Faktoren, welche maßgeblich für die Verbreitung von Gerüchten sind: Unsicherheit bezüglich der Situation, Ängstlichkeit und die Einstufung der Informationen als glaubwürdig und wichtig¹⁰¹.

Die Nachricht von der Aufdeckung des Bundschuhs und den Verhaftungen im Bistum Speyer schien noch nicht an den straßburgischen Bischof gelangt zu sein, da er darum bat, die Sache geheim zu halten¹⁰². Die Ernsthaftigkeit, mit welcher

96 Die Bischöfe von Straßburg besaßen im Spätmittelalter eine der größten Herrschaften im Elsass. Vgl. DOLLINGER (wie Anm. 12) Sp. 1858.

97 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 32; ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 96, bes. Anm. c.

98 ULBRICH (wie Anm. 21) S. 32.

99 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 4, S. 98; vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 33.

100 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 32.

101 Vgl. BRUHN (wie Anm. 48) S. 23, 29–32; WUNDERLICH (wie Anm. 49) S. 45.

102 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 4, S. 98; ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 221.

sich die Obrigkeit im Elsass des Themas annahm, tritt in der nun einsetzenden Kette an Korrespondenzen zutage und steht für den kollektiven Charakter des Gerüchts. Bereits am 16. Mai 1502 antwortete Schlettstadt – dort hatte sich 1493 die erste Bundschuhverschwörung ereignet – Bischof Albrecht und dankte ihm für die Warnung. Verbunden damit war die Bitte, weiter über *sollich bose furnemen*¹⁰³ unterrichtet zu werden, und das Versprechen, selbst von Neuigkeiten in der Sache zu berichten¹⁰⁴. Die Markierung der Vorkommnisse als *bose*¹⁰⁵ korreliert mit der Annahme, Gerüchte mit negativem Inhalt fänden schnellere Verbreitung¹⁰⁶.

Ferner warnte Schlettstadt am 20. April Colmar und Kaysersberg. Die Beteuerung der glaubwürdigen Quelle wurde nun noch gesteigert: Die Warnung sei *von gloubwürdigen dreffenlichen parsonen*¹⁰⁷ erhalten worden, was als Referenz auf den Bischof verstanden werden kann. Die Nachrichten gingen, „wie bei Gerüchten üblich“¹⁰⁸, immer stärker ins Detail¹⁰⁹. So wurde die Bedrohung konkretisiert, indem von *inlendigen parsonen das gemein volk*, Bundschuhmitgliedern aus *welscher nacion* und *reisebumen*¹¹⁰, die Rede war¹¹¹. Das feststehende Feindbild der ‚Welschen‘ in der elsässischen Bevölkerung hatte 1474 dazu geführt, dass sich die an den burgundischen Besitz angrenzenden oberrheinischen Städte zu einem Landfriedensbündnis, der Niederen Vereinigung, zusammengeschlossen hatten, die 1493 erneuert worden war¹¹².

Die Vermutung, von welcher schon der straßburgische Bischof berichtete – der Bundschuh wolle sich am 25. April erheben –, wiederholte Schlettstadt und präziserte, der Bundschuh hätte vor, *etlich sloß*¹¹³ einzunehmen. Der Plan, die Obergrombacher Burg zu erobern, scheint also zu dem Zeitpunkt bereits in Schlettstadt angekommen zu sein.

Die Bitte um Stillschweigen wiederum wiederholte Bischof Albrecht von Straßburg am 21. April 1502 gegenüber Wilhelm von Rappoltstein¹¹⁴. Die Nach-

103 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 5, S. 98.

104 Vgl. ebd.

105 Ebd.

106 Vgl. BRUHN (wie Anm. 48) S. 24.

107 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 6, S. 99.

108 ULBRICH (wie Anm. 21) S. 33.

109 Vgl. ebd.

110 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 6, S. 99. *Reisebumen* steht für Reisebuben. Vgl. ebd., Anm. b. Unter Reiseleuten wurden im mhd. Kriegsleute verstanden. Vgl. Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Bd. 8, bearb. von Moriz HEYNE, Leipzig 1893, Sp. 729.

111 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 33.

112 Vgl. ebd.; Peter-Johannes SCHULER, Art. Niedere Vereinigung, in: LexMA 6 (1999) Sp. 1141.

113 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 6, S. 99.

114 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 7, S. 99.

richt sollte zur Gewährleistung der Geheimhaltung *in sin selbs hant*¹¹⁵ übergeben werden, obwohl der Bundschuh bereits einige Tage zuvor entdeckt worden war¹¹⁶.

Die gegenseitigen Warnungen scheinen nicht versiegt zu sein, gleichwohl kaum neue Informationen das Gerücht weiter befeuerten. So schrieb Schlettstadt am 22. April 1502 der Stadt Straßburg, man wisse nicht mehr, als bereits mitgeteilt worden sei: *da fugent wir uch zu bericht, das wir sonders dovon nit wissen dan die heimlich warnung, so uns durch unsern gnadigen hern, den bischof von Straßburg, in vergangenzen tagen verkundt ist*¹¹⁷.

Die Furcht, die durch die Möglichkeit eines Bundschuhaufstands entstand, findet auch im Bericht des Georg Brenz Erwähnung. Die *meer* – eine der Bedeutungsmöglichkeiten der ‚mære‘ ist das Gerücht¹¹⁸ – habe, *als sie noch new was, den fursten (großen und kleinen) nit wenig furcht bracht*¹¹⁹. Anscheinend aus diesem Grund wurde im Elsass, „[o]bwohl bisher an keinem Ort der dortigen Landschaft ein greifbarer Beweis für aufrührerische Absichten erbracht worden war“¹²⁰, die Notwendigkeit gesehen, die Niedere Vereinigung zu erneuern¹²¹ und am 29. April 1502 den ersten Schlettstadter Tag einzuberufen, *damit dis böse furnemen mit rat furkomen und abgewendt werde*¹²². Die Versammlung der Niedere Vereinigung bewirkte schließlich für einen Wissensausgleich aller beteiligten Rezipienten¹²³. Die als unsicher empfundene Situation wurde durch die Bündelung der Informationen entschärft und das Gerücht vom Bundschuh durch gegenseitige Zusicherung bestätigt.

Auf dem Schlettstadter Tag wurden auch die bischöflich straßburgischen Aufzeichnungen über eine Aussage in Sachen Bundschuh – vermutlich die des Lux Rapp – allen Beteiligten vorgelegt. Die Aufzeichnungen selbst und folglich ebenfalls der Zeitpunkt der Aussage Rapps können allerdings nicht genau bestimmt werden. Claudia Ulbrich behauptet, die Aufzeichnungen seien nach dem

115 Ebd., Anm. f.

116 Der genaue Zeitpunkt der ersten Festnahmen lässt sich nicht ermitteln, doch weist der Bericht von Brenz darauf hin, dass sie spätestens mit der Warnung Bischof Albrechts vom 15. April 1502 zusammenfallen. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 96, bes. Anm. c.

117 Ebd., Nr. 9, S. 100.

118 Vgl. Beate HENNIG, Kleines Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Tübingen 52007, S. 214.

119 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 97.

120 ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 222.

121 Vgl. ebd., S. 221 f.

122 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 9, S. 100.

123 Teilnehmende waren Vertreter des Königs, des Pfalzgrafen, von Bischof Albrecht von Straßburg, von den Herrschaften Hanau und Bitsch, Wilhelm von Rappoltstein persönlich sowie Ratsherren oder Bürgermeister der Städte Straßburg, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, sowie Vertreter von Weißenburg, Rosheim, Oberehnheim, Kaisersberg, Münster und von Türkheim. Mühlhausen hatte sein Fehlen entschuldigt. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 11, S. 104; ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 222.

23. April 1502 entstanden¹²⁴. Da die Aussage Rapps zum Entstehungszeitpunkt acht Tage zurücklag, lässt dies für den Zeitpunkt der Aussage den 15. April wahrscheinlich werden. Die Warnung Bischof Albrechts von Straßburg vom 15. April wäre somit die direkte Reaktion auf die Aussage des Lux Rapp.

Der erste Schlettstadter Tag sorgte überdies für die weitere Verbreitung der Nachricht vom Bundschuh, indem die Teilnehmenden noch am 29. April eine Warnung an König Maximilian I. absetzten. Die Informationsquelle wurde dem König gegenüber dadurch authentisiert, dass die Obrigkeit in *bichtlicher wise*¹²⁵, also unter dem Beichtgeheimnis, von der Verschwörung erfahren habe¹²⁶.

Die Aufzeichnungen des straßburgischen Bischofs erwähnten nun auch erstmals Bruchsal. Dort wurde der Versuch unternommen, den Informanten anzuwerben. Es folgten Angaben zur Größe des Bundschuhs: so sollten 400 Verschwörer aus Bruchsal, 40 aus Jöhlingen, viele aus Speyer und 500 aus Heimsheim, Weil der Stadt, Merklingen und Tiefenbronn daran teilgenommen haben¹²⁷. Und in Untergrombrach *da sol die ganze gemein, usgenommen acht man, in der buntnus sin*¹²⁸. Zudem sollen *funfhundert man reißigen*¹²⁹ Mitverschwörer des Bundschuhs gewesen sein, 40 Boten würden in allen Landen für die Verschwörung werben. Insgesamt, hieß es, hätte der Bundschuh 20 000 Mitglieder¹³⁰. Bereits Albert Rosenkranz hält diese Zahlen für „märchenhaft“¹³¹ und schließt eine Übertreibung des Lux Rapp nicht aus¹³².

Darüber hinaus wurden weitere Pläne offengelegt: Das Hilfesuch an die schweizerischen Eidgenossen¹³³, die Vertagung der Erhebung vom 23. April auf den 15. Mai 1502 sowie der Wahlspruch der Konspiration¹³⁴. Schon Rosenkranz nimmt an, in den Aufzeichnungen sei „manches übertriebene Gerücht enthalten“¹³⁵. Die Angaben weichen überdies von denen des Georg Brenz ab, enthalten

124 Eine Begründung hierfür führt Ulbrich nicht an. Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 35.

125 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 12, S. 104.

126 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 34.

127 Zumindest interpretiert Adam die Ortsnamen folgendermaßen. Vgl. Thomas ADAM, Joß Fritz – das verborgene Feuer der Revolution. Bundschuhbewegung und Bauernkrieg am Oberrhein im frühen 16. Jahrhundert, Bruchsal 2002, S. 106 f.

128 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 10, S. 101.

129 Ebd.

130 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 10, S. 101.

131 ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 240, Anm. 1.

132 Vgl. ebd., S. 226.

133 Bereits Andreas vermutet dahinter ein Gerücht. Vgl. ANDREAS, Bundschuh (wie Anm. 12) S. 513. Marchal entkräftet die Bedeutung des Hilfesuchens endgültig. Vgl. MARCHAL, Bundschuh (wie Anm. 7).

134 *Und welche[r] in dem punde sin wilt, wo er her kompt, so spricht er: „was ist das weßen?“ so wirt ime geantwort: „wir können vor pfaffen und den ettellutten nit geneßen.“* ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 10, S. 101. Vgl. ebd., S. 101 f.

135 ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 222.

jedoch denselben Kern: die Existenz eines Bundschuhs und die Gefahr einer Erhebung.

Claudia Ulbrich weist auf zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen hin, die in der Aussage über den Bundschuh zutage treten. Am Anfang der bischöflichen Aufzeichnungen wird die Aussage in indirekter Rede referiert, bevor die Darstellung in die direkte Rede übergeht. Außerdem ist bis auf einmal immer von einem Bund und nicht von einem Bundschuh die Rede¹³⁶. Doch eben diese Deutung der Verschwörung als Bundschuh scheint verfestigt worden zu sein. Dementsprechend konstatiert Ulbrich: „Die Interpretation des Untergrombacher Bundes als Bundschuh sollte die Wahrnehmung und obrigkeitliche Reaktion auf die Ereignisse im Bistum Speyer fortan bestimmen“¹³⁷.

Im Falle des elsässischen Raumes sind die Phasen des Gerüchts eindeutiger auszumachen. Der Bischof von Straßburg greift dieses auf und markiert es deutlich als Hörensagen. Trotz dieser Markierung als Gerücht – oder vielleicht gerade deshalb – wurde die Nachricht vom Bundschuh weiterverbreitet. Die Glaubwürdigkeit und Bedeutung der Nachricht werden hervorgehoben, Unsicherheit und Ängstlichkeit scheinen bei der Verbreitung ebenso eine Rolle gespielt zu haben. Die Kette der Korrespondenzen ebbt schließlich ab, als der erste Schlettstadter Tag für die Selbstbestätigung des Gerüchts sorgte. Eine offizielle Nachricht über die Festnahmen von Seiten der Speyerer Obrigkeit ist nicht bekannt. Im Vergleich zum Hochstift Speyer wurde die Möglichkeit eines erneuten Bundschuhs vermutlich hauptsächlich aufgrund der Vorerfahrungen von Schlettstadt ängstlicher, aber auch begieriger angenommen. Dies spiegelt sich ebenfalls in den konkreten Maßnahmen und der aktiven Vernetzung der Obrigkeit im Elsass wider.

IV. Die Reaktion auf den Bundschuh

IV. 1. Die Maßnahmen im Hochstift Speyer

Die Reaktion im Hochstift Speyer auf das Gerücht von einem erneuten Bundschuhauflauf kann als zunächst zögerlich bezeichnet werden¹³⁸. Dem warnenden Lux Rapp aus fremder Herrschaft wurde zuerst kein Glauben geschenkt. Erst die Bestätigung des bischöflichen Vogtes Peter Nagel von Dirmstein, der dem Bericht Theobalds vertraute, veranlasste zu konkreten Handlungen und Festnahmen¹³⁹.

Die Stadt Speyer sowie Herzog Ludwig, dessen Vater, Pfalzgraf Philipp der Aufrichtige, zu der Zeit in Bayern weilte, wurden über die Vorkommnisse

136 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 35. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 10, S. 100 f.

137 ULBRICH (wie Anm. 21) S. 35.

138 Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 220.

139 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1), Nr. 3, S. 95 f.; ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 217.

unterrichtet. An den Bischof von Straßburg und den Markgrafen zu Baden waren die Informationen ja bereits von Lux Rapp herangetragen worden¹⁴⁰.

Die Quellen geben erst Ende April wieder Aufschluss über die obrigkeitliche Reaktion im Hochstift. So findet sich in den Protokollen des Speyerer Domkapitels vom 30. April 1502 ein Vermerk, dass der Domdekan Heinrich von Helmstatt und der Speyerer Bischof zum Pfalzgrafen geritten seien, um sich in Sachen des Bundes zu beraten¹⁴¹. Auf Anraten des Pfalzgrafen ließ der Bischof von Speyer *sein slos mit edlen und mit reisigen verhuten*¹⁴². Diesem Rat wurde wohl eine Zeit lang nachgekommen, von weiteren konkreten Schutzmaßnahmen im Hochstift Speyer ist jedoch nichts überliefert¹⁴³.

Die Bezeichnung ‚Bundschuh‘ wurde in den Aufzeichnungen des Domkapitels zugunsten von Bund, *buntnus*¹⁴⁴, vermieden. Die Berichte aus Speyer lassen insgesamt einen anderen Eindruck entstehen als die Korrespondenzen und Beschlüsse der elsässischen Obrigkeiten. Der Begriff des ‚Bundes‘ konnte deutlich positiver belegt werden, während in der Bezeichnung ‚Bundschuh‘ unweigerlich die Gefahr eines Aufstandes zum Ausdruck kam¹⁴⁵.

Eine weitere Stelle in den Protokollen des Speyerer Domkapitels referiert eine Versammlung des Kapitels am 16. Mai 1502, welche dem Bischof nach Berücksichtigung königlicher¹⁴⁶ und pfalzgräflicher Schreiben riet, selbst und zusammen mit dem Dompropst oder dem Domdekan den für den 30. Mai angesetzten Heidelberger Tag zu besuchen¹⁴⁷. Das königliche Strafmandat, welches auf dem Heidelberger Tag verlesen wurde, war zu diesem Zeitpunkt wohl schon bekannt und verfehlte seine Wirkung nicht¹⁴⁸, denn es war weiterhin die Rede von etlichen Grundholden des Kapitels, *die in solcher buntnus gewest* [und die] *wider gnad begerten*¹⁴⁹. Auf die Angst der Teilnehmer am Bund vor möglichen Strafen deuten auch die Aufzeichnungen vom 19. Mai über die Anhörung von Gesandten aus Jöhlingen hin. Viele der Jöhlinger gehörten, nach dem Bericht des Georg Brenz, dem Bundschuh an¹⁵⁰, und jene Gesandten erkundigten sich nun, wie sie

140 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 96.

141 Vgl. ebd., Nr. 13, S. 105.

142 Ebd., Nr. 3, S. 97.

143 Vgl. ebd.

144 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 13, S. 105; Nr. 18, S. 108; Nr. 19, S. 108 f.; Nr. 28, S. 119.

145 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 43.

146 Maximilian I. war durch den ersten Schlettstadter Tag vom Bundschuh unterrichtet worden. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 18, S. 108, Anm. d.

147 Vgl. ebd.

148 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 42; BLICKLE, Untergrombach 1502 (wie Anm. 4) S. 11.

149 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 18, S. 108.

150 Vgl. ebd., Nr. 3, S. 95.

sich gegenüber Bundschuhmitgliedern verhalten und wie diese bestraft werden sollten¹⁵¹. Die Domherren wollten *hirinnen zum fuglichsten und furderlichsten handeln*¹⁵² und sich mit dem Bischof beraten¹⁵³. Das Domkapitel empfahl dem Bischof, *derselbigen buntgenossen einen oder zwen anzunemen*¹⁵⁴, also wenige der Bundschuhler gefangen zu nehmen „wohl zur Demonstration, dass die Obrigkeit beabsichtigte, gegen die Unruhestifter mit harten Maßnahmen vorzugehen“¹⁵⁵.

Auf dem Heidelberger Tag am 30. Mai 1502¹⁵⁶ wurde das Strafmandat König Maximilians I. bestätigt und darüber hinaus formuliert, *wie man den buntschuch kunftlich furkomen soll*¹⁵⁷. Die Bettler sollten vertrieben, die Einwohner überwacht und das Reißlaufen¹⁵⁸ verboten werden. Die Herrschaften sicherten sich gegenseitige Hilfeleistung zu, zudem sollte ein Kurfürstentag für weitere Reformen sorgen¹⁵⁹. Ferner wurde das Verbot beschlossen, *das niemand öffentlich von den sachen, den puntschuch beruren, rede*¹⁶⁰. Nach dem offiziellen Beschluss des königlichen Mandates wurden die Strafen an den Gefangenen vollzogen: *Der etlich mit recht enthawbt und gefierteilt an die straßen ufgehenkt, etlich der finger entsetzt, des landes verwisen, etliche aus g[naden] um ire juget und torheit willen an lib und gelidern geschonet, doch am gut bestrafft nach mas eins ieden mißhandlung und gelegenheit, also das zehen mit dem tot gestrafft, dri des landes verwisen und vil selbs hienweg gelaufen, vil am gut gebußt: summa der an dem buntschuch schuldig erfunden seind, ist ob hundert gewest*¹⁶¹.

Von denjenigen, welche geflohen und nicht durch andere Herrschaften aufgegriffen worden waren, hoffte man, die Strafen würden eine Mahnung sein,

151 Vgl. ebd., Nr. 19, S. 108 f.

152 Ebd., S. 109.

153 Vgl. ebd.

154 Ebd.

155 ULBRICH (wie Anm. 21) S. 42. Brenz spielt eventuell auf diese Verhaftungen etwa einen Monat nach Entdeckung des Bundschuhs an, indem er schreibt: *die alle wurden gefenglich angenomen, uber gut zeit*. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 96; vgl. ebd., Anm. b.

156 Wer außer der speyerischen Delegation und den Vertretern von Baden und Pfalz teilnahm, lässt sich nicht sagen. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 21, S. 109 f.; ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 230.

157 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 21, S. 112 f.

158 Vgl. HEYNE (wie Anm. 110) Sp. 729.

159 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 21, S. 112 f.; ULBRICH (wie Anm. 21) S. 38. Die Kurfürsten kamen wohl zu der Einsicht, dass die Bevölkerung zu belastet sei. Zu Reformen kam es jedoch in der Folge trotzdem nicht. Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 248 f.

160 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 21, S. 113.

161 Ebd., Nr. 3, S. 96.

*dergleichen conspiracion nit balde meer furzunehmen*¹⁶². Es ist indes anzunehmen, dass sich weiterhin viele der Bundschuhmitglieder auf freiem Fuß befanden, sollten die kursierenden Zahlen annähernd stimmen¹⁶³.

Die Abschreckungsmaßnahmen zeigten gleichwohl ihre Wirkung, denn am 2. September 1502 baten Untertanen aus Jöhlingen, Unter- und Obergrombach vor dem Speyerer Domkapitel um Gnade für die Bundschuhverschwörer. Viele seien *us einfaltig- und unwissenhait in solche buntnus kommen und unschuldig*¹⁶⁴, sie seien außer Landes geflohen und ihre Familien und Güter würden daher nicht versorgt und bewirtschaftet. Darum baten die Gesandten *solch swer straf zu miltern und zu erlichtern*¹⁶⁵. Die Domherren sagten daraufhin Fürsprache beim Bischof zu¹⁶⁶. Wie dieser verfuhr, ist jedoch nicht bekannt.

An den Zuständen im Hochstift Speyer, die auch ursächlich für das Aufkommen des Bundschuhs gewesen waren, veränderte sich in der Folge lediglich die Abschaffung des Bruchsaler Ungelds zu Martini 1502, da es nicht die gewünschten Einnahmen erbracht hatte¹⁶⁷. Ein kleines Zugeständnis an das Aufbegehren der Untertanen im Hochstift Speyer gibt indes Georg Brenz, wenn er über die Herrschenden reflektiert: *dann wo sie nit recht uber dem volk sein, werden sie damit gestrafft, das volk auch nit recht under inen ist*¹⁶⁸. Der eigentliche Gnadenbrief für die Mitverschwörer von Unter- und Obergrombach wurde letztendlich erst von einem späteren Bischof von Speyer, Georg von der Pfalz, am 17. November 1519 erlassen¹⁶⁹.

Die Reaktionen im Hochstift Speyer wirkten wie die Wahrnehmung der Nachricht vom Bundschuh relativ verhalten. Es wurden zwar notwendige Maßnahmen zur Eindämmung der Bundschuhgefahr getätigt: Festnahmen der Verdächtigen, Teilnahme am Heidelberger Tag und die Befolgung des königlichen Strafmandates. Darin erschöpfte sich jedoch die herrschaftliche Abschreckung. Als treibende Kraft gegen die Gefahr eines Bundschuhs tritt die Obrigkeit im Hochstift Speyer nicht auf. Demgemäß lässt auch Georg Brenz in seinem Bericht „keinen Zweifel daran, dass die Speyrer Obrigkeit die Bewegung unter Kontrolle hatte“¹⁷⁰. Für gefährlich hielten Bischof- und Domkapitel die aufkeimende Bundschuhverschwörung offensichtlich nicht¹⁷¹.

162 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 96.

163 Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 240.

164 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 28, S. 119.

165 Ebd.

166 Vgl. ebd.

167 Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 239; Zu den sozioökonomischen Hintergründen siehe: FOUQUET (wie Anm. 27).

168 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 97.

169 Vgl. ebd., Nr. 31, S. 120 f.

170 ULBRICH (wie Anm. 21) S. 47.

171 Vgl. ebd., S. 51.

IV. 2. Die obrigkeitlichen Reaktionen und die Maßnahmen im Elsass

Im Elsass wurden bereits einen Monat vor dem Heidelberger Tag auf dem ersten Schlettstadter Tag am 29. April 1502 konkrete Maßnahmen ergriffen. König Maximilian I. wurde über den Bundschuh in Kenntnis gesetzt, *damit sollich mutwillig ungehorsamkeit der underthonen im Rich abgestellt und furkumen werde*¹⁷².

Die weiteren Maßnahmen erstreckten sich auf allgemeine Bewaffnung, Kontrollen, die Ausweisung Verdächtiger und die Einrichtung einer Sperrstunde in den Gasthäusern zur Eindämmung der Gefahr¹⁷³. Das Vorgehen im Geheimen wurde beendet und, in der Annahme „die Bevölkerung werde [...] treu zu ihrer Obrigkeit stehen“¹⁷⁴, die Amtsleute und Untertanen eingeweiht¹⁷⁵. Eine Beteuerung, sich gegenseitig bei Vorkommnissen zu unterrichten, fehlt auch nicht: *Und ob sich etwas ufrur begeben wurde oder einchem theil etwas furkeme. das sol ie ein theil dem andern fur und fur furderlich und on verzogk verkunden und zu wissen thun*¹⁷⁶.

Albert Rosenkranz vermutet, dass sich die nördlichen Gebiete am stärksten bedroht fühlten und die „oberelsässischen Städte wenig Neigung zeigten, sich wegen einer so fern liegenden Gefahr Ausgaben aufzuerlegen“¹⁷⁷. Über tatsächliche Festnahmen im Elsass sind keine Quellen erhalten, doch zogen die beschlossenen Maßnahmen des ersten Schlettstadter Tages unverkennbar Handlungen nach sich. So beteuerte Schlettstadt gegenüber Colmar die Unbescholtenheit zweier seiner Bürger¹⁷⁸. Einer von ihnen war durch auffällige Kleidung in Verdacht geraten. Vielmehr, so Schlettstadt, sei ein Knecht verdächtig, *der hat ouch ein sollichen himelblowen mantel mit wißben belegde und darzu rot und wiß hoß mit langen striffen*¹⁷⁹. Es scheint also wachsam nach Verschwörern Ausschau gehalten worden zu sein.

Überdies erging am 15. Mai 1502 in Straßburg ein Ratsbefehl *der buntschuhher halb*¹⁸⁰, der eine verstärkte Bewachung der Stadt an den Pfingsttagen, zu wel-

172 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 12, S. 105.

173 Vgl. ebd., Nr. 11, S. 102 f.; ULBRICH (wie Anm. 21) S. 34.

174 ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 222 f.

175 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 11, S. 102.

176 Ebd., S. 103.

177 ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 223. Die Zustimmung zu den Beschlüssen des ersten Schlettstadter Tages erfolgte wohl erst um den 4. Mai. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) S. 105 f.; ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 224 f.

178 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 15, S. 106.

179 Ebd. „Wer sich so auffällig kleidete, kam leicht in den Verdacht, daß er auch in seinem Benehmen die Grenzen seines Standes zu überschreiten trachte“. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 226.

180 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 17, S. 107.

chem Zeitpunkt die Erhebung geplant gewesen sein soll, vorsah¹⁸¹. Auch wenn über Vorkommnisse um Pfingsten 1502 nichts überliefert wurde und sonst keine Hinweise zu finden sind, sahen die Obrigkeiten im Elsass weiteren Handlungsbedarf und beriefen für den 10. Juni einen zweiten Schlettstadter Tag ein¹⁸². Als Begründung brachte der Straßburger Bischof Albrecht gegenüber Wilhelm von Rappoltstein am 27. Mai in einem Schreiben an, dass *uf anzaig gloubwürdiger personen sollich böß furnemen noch nit erloschen*¹⁸³ sei. Hier handelt es sich erneut um Hörensagen, einen Hinweis, dass trotz Bestätigung des Vorhandenseins eines Bundschuhes weitere Informanten für das anhaltende Kursieren neuer Gerüchte sorgten.

Am 10. Juni wurden auf dem zweiten Schlettstadter Tag die Beschlüsse des ersten Schlettstadter Tages bestätigt und entschieden, wie man sich im Falle einer Bundschuhverschwörung benachrichtigen und unterstützen wolle¹⁸⁴. Zusätzlich ergingen Schreiben an den Bischof von Speyer, den Pfalzgrafen und den Markgrafen von Baden mit der Bitte, die festgesetzten Bundschuhler bald und streng zu bestrafen¹⁸⁵. Die versammelten Herrschaften betonten dabei wiederholt das *untöglich, lichtfertig, böß fürnemen*¹⁸⁶ und die Tatsache, dass der Bundschuh gegen *aller oberkeit, eerlichs stands und wesens*¹⁸⁷ sei. Daher empfahlen sie in ihrem Mahnbrief, die Leibstrafe der Geldbuße vorzuziehen¹⁸⁸. Vermutlich hatte zuvor kein wirklicher Austausch zwischen den elsässischen Herrschaften und dem speyerischen Hochstift stattgefunden¹⁸⁹. Allein das Gerücht über einen Bundschuh hatte die elsässischen Obrigkeiten zu einem hektischen Aktionismus verleitet, sodass der Eindruck entstehen mag, im Elsass sei sowohl die Gefahr eines Bundschuhs als auch die Abwehrmaßnahmen ernster genommen worden als im Hochstift Speyer¹⁹⁰.

181 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 17, S. 107; Nr. 10, S. 101; ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 226.

182 Mühlhausen, bei der ersten Verabredung abwesend, hatte die Beschlüsse wohl noch nicht gänzlich anerkannt. Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 225 f. Anwesend waren, neben Vertretern von Mühlhausen und Württemberg, dieselben Herrschaften wie bei der ersten Zusammenkunft. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 22, S. 115.

183 Ebd., Nr. 20, S. 109.

184 Vgl. ebd., Nr. 22, S. 113 f.; ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 227 f.

185 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 23, S. 115 f.

186 Ebd., S. 115.

187 Ebd., S. 116.

188 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 23, S. 116. Die Antwort auf diese Forderungen des zweiten Schlettstadter Tages ist nicht erhalten, ihre Übermittlung an Bischof Albrecht wird jedoch in einem Schreiben von Schlettstadt bezeugt. Vgl. ebd., Nr. 24, S. 116.

189 Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 229.

190 Vgl. ebd.

Ein dritter Tag zu Schlettstadt am 30. Juni 1502 diente schließlich der erneuten Bestätigung früherer Beschlüsse¹⁹¹. Albert Rosenkranz wertet dies als „ein trauriges Zeichen kleinlicher Unentschlossenheit“¹⁹², die erneute Zusammenkunft zeigt nichtsdestotrotz, dass es noch lange nach der eigentlichen Aufdeckung des Bundschuhs Mitte April im Bistum Speyer Kräfte im Elsass gab, die auf Maßnahmen drängten. Als Grund hierfür kann nur die weitere Angst vor einem Bundschuh angenommen werden. Bis auf den überregionalen Charakter – die Aussagen, welche Beteiligungen am Bundschuh über Herrschaftsgrenzen hinaus behaupteten – gibt es jedoch keine Hinweise darauf, dass sich die Bundschuhverschwörung überhaupt bis ins Elsass hinein erstreckt hatte¹⁹³.

V. Überregionale Konsequenzen des Bundschuhs – die ‚Erfindung‘ des Hochverrats

Nachdem Maximilian I. vom ersten Schlettstadter Tag über das *böß furnemen*¹⁹⁴ des Bundschuhs unterrichtet worden war¹⁹⁵, arbeitete die königliche Kanzlei ein Strafmandat aus, das auf dem Heidelberger Tag am 30. Mai verlesen wurde¹⁹⁶. Das königliche Mandat¹⁹⁷ verurteilte die *conspiracion [...] wider die obristen hewbter, alle oberkeit, geistlichkeit [und] cristenlich ordnung*¹⁹⁸ aufs Schärfste.

Die vorgesehenen Strafen können als drakonisch bezeichnet werden¹⁹⁹. All diejenigen, die dem Bundschuh durch einen Eid beigetreten waren, die Hauptleute und die Anwerber, sollte *man mit einem schentlichen tod straffen als verreter und vierteilen*²⁰⁰. Ihre Güter sollten an die Herren fallen und ihre Kinder des Landes verwiesen werden. Jedweder Mitwisser der Verschwörung, der seinen

191 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 26, S. 117 f. Weißenburg, Türkheim und Mühlhausen mussten aufgrund ihrer Abwesenheit über die neuen Beschlüsse noch unterrichtet werden. Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 228 f. Zudem erging ein Schreiben an den Landvogt im Elsass. Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 27, S. 118.

192 ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 228.

193 Vgl. ebd., S. 222.

194 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 11, S. 102.

195 Vgl. ebd., Nr. 12, S. 104 f.

196 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 36. Rosenkranz zufolge arbeitete der Heidelberger Tag lediglich den Entwurf für das Mandat aus, welches dann erst Mitte Juni erlassen worden sein soll. Vgl. ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 234.

197 Franz machte eine andere leicht abweichende Version des Mandats vom 10. Juni 1502 ausfindig. Es findet sich jedoch ein Fehler, vermutlich im Abdruck, bei der Datierung. Vgl. FRANZ, Bundschuh (wie Anm. 5) S. 16 f.

198 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 21, S. 110.

199 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 36.

200 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 21, S. 111.

Herrn nicht davor gewarnt hatte, sollte ebenfalls hart bestraft werden. Mitläufer im Bund, die sich innerhalb von zwei Monaten selbst meldeten, sollten lediglich an ihrem Gut gestraft werden. Schließlich wurde jedem Richter, der sich dem Mandat widersetzte, ebenfalls Strafen an Leib und Gut angedroht²⁰¹.

„Grundsätzlicher und vernichtender“, so Peter Blickle, „konnte das Urteil über die Erhebung des Bundschuhs von Untergrombach nicht ausfallen“²⁰². Die Bestimmungen des königlichen Strafmandats zeigen darüber hinaus, „dass man zwischen der ‚Verrätherey‘ als einem eidlichen Zusammenschluss von Untertanen gegen die Obrigkeit und der ‚Verrätherey‘ im Sinne des Verrats einer Bewegung deutlich zu unterscheiden begann“²⁰³. Wer bereit zur Denunziation²⁰⁴ war und somit der Rügepflicht seinem Herrn gegenüber nachkam, der konnte mit geringeren Strafen rechnen²⁰⁵.

Es ist sogar möglich, dass es im Rat König Maximilians unter anderem auch aufgrund der Aufzeichnungen der ursprünglichen Denunziation des Lux Rapp zu diesen Bestimmungen gekommen ist, denn die Versammlung des ersten Schlettstadter Tages legte dem Schreiben an den König Schriften mit Anzeigen der Verschwörung bei²⁰⁶.

Das Mandat von 1502, welches ausdrücklich von den Bundschuhmitgliedern als *verretter irs vatterlands, irer hern und oberhut, des gemeinen nutz und frides im Rich und als treulos und meineidig*²⁰⁷ spricht, stellt nach Blickle eine Definition des Straftatbestandes des Hochverrats dar, denn der Bundschuh richtete sich in der Wahrnehmung der Obrigkeit gegen das Herrschaftsgefüge und somit auch gegen die wesentlichen Grundsätze des Reiches²⁰⁸. In dem Mandat kommt folglich nicht nur „die Angst vor konspirativen Bewegungen zum Ausdruck, die um 1500 weit verbreitet war“²⁰⁹, es war vielmehr auch eine „wichtige Etappe auf dem Weg zur Durchsetzung der Denunziation und zur Kriminalisierung von Aufruhr und Empörung, die Widerstand gegen die Obrigkeit zunehmend zu einem

201 Vgl. ebd.; ULBRICH (wie Anm. 21) S. 36; ROSENKRANZ, Darstellung (wie Anm. 35) S. 234–236.

202 BLICKLE, Untergrombach 1502 (wie Anm. 4) S. 11.

203 ULBRICH (wie Anm. 21) S. 36.

204 Siehe hierzu: Renate BLICKLE, Denunziation. Das Wort und sein historisch-semantisches Umfeld: Delation, Rüge, Anzeige, in: Der Staatsbürger als Spitzel. Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive, hg. von Michaela HOHLKAMP / Claudia ULBRICH, Leipzig 2001, S. 25–59.

205 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 36.

206 Vgl. ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 12, S. 104; ULBRICH (wie Anm. 21) S. 34 f., 36 Anm. 19.

207 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 21, S. 111.

208 Vgl. BLICKLE, Criminalization (wie Anm. 12) S. S93–S94; BLICKLE, Untergrombach 1502 (wie Anm. 4) S. 26.

209 ULBRICH (wie Anm. 21) S. 37.

höchst gefährlichen Unternehmen werden ließ“²¹⁰. Den Untergrombacher Bundschuh kennzeichnet Peter Blickle daher als den radikalsten und folgenreichsten Aufstand seiner Art²¹¹.

VI. Schlussbetrachtung

Zeitgenössische Wahrnehmungen stehen häufig im Mittelpunkt der Geschichtsschreibung. Quellen berichten aus unterschiedlichen Perspektiven von Ereignissen und die Geschichtswissenschaft versucht darauf methodisch Antworten zu finden. In Bezug auf den Untergrombacher Bundschuh von 1502 ist lange versucht worden, die Ereignisse der Verschwörung gegen die Obrigkeiten zu rekonstruieren und aus den Quellen ‚Tatsachen‘ abzuleiten. Die Geschichte *Wie sich ein buntschuch erhub und widder getilget warde*²¹² lässt sich jedoch nicht von Anfang bis Ende erzählen, denn vieles bleibt im Dunkeln. Es muss daher aufgezeigt werden – und dies gelingt durch die Einbeziehung des Phänomens Gerücht –, dass die Informationen, anhand welcher Geschichte geschrieben wird, nicht einmal in ihrer eigenen Gegenwart immer als unumstößliche Tatsachen dastehen.

Gerüchte stellen eine „Erkenntnisstufe im Bereich zwischen Wissen und Nichtwissen über das tatsächlich Geschehene“²¹³ dar. Der Rezipient entscheidet sich, die ihm angebotenen Informationen zu glauben oder für falsch zu erachten. So geschehen in Straßburg, wo das Gerücht über den Bundschuh sofort aufgegriffen wurde, und im Hochstift Speyer, in welchem der Denunziant Lux Rapp zunächst keinen Glauben fand.

Die Beweggründe, welche im Elsass zur Annahme und Verbreitung der dargebrachten Informationen führten, können in der Angst vor einer Wiederholung von erschütternden Ereignissen wie dem Schlettstadter Bundschuh ausgemacht werden. Überdies hat ‚gerüchteweises Reden‘ oftmals die Funktion, Missstände aufzudecken²¹⁴. So auch in diesem Fall, denn für das herrschaftliche Legitimationsverständnis handelte es sich bei rebellierenden Untertanen um einen Missstand, der die Existenz von Obrigkeit infrage stellte und dem vorgebeugt werden musste. Schon allein die Möglichkeit einer Bundschuhverschwörung konnte dementsprechend als Angriff auf das etablierte Herrschaftsgefüge ausgelegt werden.

In der Reaktion der elsässischen Obrigkeiten, bestehend aus einer Kette von Korrespondenzen, deren Inhalte auf Hörensagen basierten, zeigt sich vermutlich

210 Ebd.; BLICKLE, Untergrombach 1502 (wie Anm. 4) S. 26. Siehe ausführlich: BLICKLE, Criminalization (wie Anm. 12).

211 Vgl. BLICKLE, Vorwort (wie Anm. 17) S. 7.

212 ROSENKRANZ, Quellen (wie Anm. 1) Nr. 3, S. 95.

213 MIERNAU (wie Anm. 65) S. 64.

214 Vgl. ebd., S. 63.

die Reichweite ihrer begrenzten Handlungsmöglichkeiten. Da nichts auf das wirkliche Vorhandensein eines Bundschuhs im Elsass hinweist, kann der Bundschuh als Konstrukt der obrigkeitlichen Wahrnehmung²¹⁵ bezeichnet werden. Er wurde als hochgradig gefährlich eingestuft und die Machtlosigkeit gegenüber der unsichtbaren Gefahr steigerte nur die Hektik der Maßnahmen gegen die befürchtete Verschwörung.

Im Gegensatz dazu wurde im Speyerer Herrschaftsgebiet, in dem sich der Bundschuh durch die frühen Festnahmen materialisiert hatte und die Gefahr sichtbar geworden war, das Mandat Maximilians zwar befolgt, die Vorsichtsmaßnahmen gegenüber der Bundschuhgefahr jedoch nicht mit der gleichen Dringlichkeit betrieben wie im Elsass. Die speyerische Obrigkeit nahm den Bundschuh viel eher als Bund, denn als Bundschuh wahr²¹⁶. Claudia Ulbrich spricht auch deshalb von einer Trennlinie „zwischen lokaler Obrigkeit und den anderen, weiter entfernten Herrschaften, die den Bundschuh und seine Bekämpfung zu ihrer Sache machten: den elsässischen Ständen und dem König“²¹⁷.

Die Maßnahmen der elsässischen Obrigkeit, in deren Herrschaftsgebiet es keine Hinweise für eine konkrete Verschwörung gab, führten, gerade weil das Gerücht vom Untergrombacher Bundschuh und die Gefahr, die von diesem ausging, für real gehalten wurden, unter anderem durch die Meldung an Maximilian I. und damit der Forcierung des königlichen Mandats zur Entwicklung eines Hochverratsrechts, das neben vielen weiteren Prozessen, die Schaffung einheitlicher Untertanenverbände im Heiligen Römischen Reich förderte.

215 An dieser Stelle wird lediglich die Existenz des Bundschuhs 1502 im Elsass und nicht seine generelle Existenz infrage gestellt, wie es Dillinger für 1517 veranschlagt. Siehe hierzu: DILLINGER (wie Anm. 6).

216 Vgl. ULBRICH (wie Anm. 21) S. 51.

217 Ebd. Zur Funktionalisierung des Bundschuhs durch Maximilian I. siehe insgesamt: ULBRICH (wie Anm. 21).